zirksgerichtliche Urtheil die Appellation an das kantonale Obergericht zu ergreisen, sondern konnten die Beschwerde wegen Berletzung des Art. 59 der Bundesversassung direkt, mit Umgehung des kantonalen Instanzenzuges, hierorts andringen. Nachdem sie aber gegen jenes Urtheil sich auch des ordentsichen Rechtsmittels der Appellation bedient haben, ist für das Bundesgericht zur Zeit keine Beranlassung vorhanden, auf die Beschwerde einzutreten, sondern ist vorerst das Urtheil des aargauischen Obergerichtes abzuwarten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf diese Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

104. Urtheil vom 29. November 1878 in Sachen Biber.

A. Durch Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 12. August 1878 wurde Jakob Biber, nachdem er als Bürge für einen Posamenter Müller von der kantonalen Finanzverwaltung für 56 Fr. 5 Cts. erfolglos betrieben worden, in Anwendung des § 122 des schaffhausenschen Konkursgesetzes für den seinem Gläubiger zugefügten Berlust mit ein Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft.

B. Unter der Behauptung, daß er neben dieser Strase auch noch zu 3 Tagen Gesängniß verurtheilt worden und seine Insolvenz eine unverschuldete sei, beschwerte sich Biber über jenes Erkenntniß beim Bundesgerichte, indem dasselbe sowohl gegen Art. 59 lemma 3 der Bundesversassung, als gegen Art. 12 des Bundesgesehes betressend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter verstoße. Nach dieser Gesetzesbestimmung sinde eine Einstellung im Aktivbürgerrechte bei unverschuldetem Konkurse nicht statt und durch die angerusene Versassungsbestimmung sei der Schuldverhaft abgeschafft worden.

C. Das Bezirksgericht Schaffhausen machte in seiner Vernehmlassung darauf aufmerksam, daß Biber nicht zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden sei und ein Bundesgesetz betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen nicht bestehe, da der bezügsliche Entwurf der Bundesversammlung am 21. Oktober 1877 bei der Abstimmung die Sanktion des Bolkes nicht erhalten habe.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

Soweit in der Beschwerde die Verletzung des Art. 59 lemma 3 der Bundesversassung behauptet wird, ist dieselbe gegenstands. Ios, da Refurrent nicht zu Gesängniß verurtheilt worden ist. Soweit derselbe aber durch das angesochtene Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen im Aktivbürgerrecht eingestellt worden, ist die Beschwerde unbegründet, da in der That gegenwärtig keine bundesgesetzliche Bestimmung besteht, wonach jene Strafe nur bei verschuldeter Insolvenz verhängt werden dürste. Refurrent übersieht, daß der bezügliche Gesetzentwurf, den er im Auge hat, Entwurf geblieben, d. h. bei der Volksabstimmung nicht zum Gesetze erhoben worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht exkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. In Civilstreitigkeiten. - En matière civile.

105. Urtheil vom 15. November 1878 in Sachen Rechsteiner gegen den Kanton Appenzell Innerrhoden.

A. Durch Urtheil des Kantonsgerichtes Appenzell I.-Rh. vom 19. Juli 1878 wurde die von der Standeskommission Appenzell I.-Rh. gegen die Erben Nechsteiner eingeklagte Forderung von 250 Fr., aus Amtsbürgschaft für den verstorbenen alt Landschreiber Bangerter, zur Hälfte gutgeheißen.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Anton Rechsteiner für sich und die übrigen Betheiligten beim Bundesgerichte, indem er in längerer Eingabe auszuführen suchte, daß dasselbe unrichtig sei. Zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes be-

C. Das Kantonsgericht von Appenzell I.-Rh. trug auf Abweifung des Returses an, da der Streitwerth die bundesgerichtliche Kompetenz nicht erreiche.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Beibe Parteien scheinen von der Ansicht auszugehen, daß das Bundesgericht zur Behandlung des vorliegenden Refurses dann kompetent wäre, wenn der Hauptwerth des Streitgegenstandes 3000 Fr. betragen würde. Diese Ansicht ist aber eine vollkommen irrige, denn nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege, welcher einzig die Kompetenzen des Bundesgerichtes als Oberinstanz in Civilsachen regelt, kann die Abänderung eines letztinstanzlichen Haupturtheils beim Bundesgerichte nur insofern nachgesucht werden, als
- a. die Rechtsstreitigkeit von den kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden war und
- b. deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt. Alle diese Boraussetzungen treffen nun im vorliegenden Falle nicht zu, indem

ad a ein eidgenöffisches Obligationenrecht zur Zeit noch nicht besteht und

- ad b die vom Kanton Appenzell I.-Mh. eingeklagte Forderung, welche für den Streitwerth entscheidet, nur 250 Fr. beträgt. Uebrigens ist klar, daß die Nechtskraft des Urtheils vom 19. Juli d. I. nur soweit reicht, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden worden, und daher die Befürchtung des Rekurrenten über die Tragweite jenes Urtheils unbegründet ist.
- 2. Der Art. 27 Zisser 4 des citirten Bundesgesetzes, welchen das Kantonsgericht augerusen hat und auch Resurrenten im Auge zu haben scheinen, ist im vorliegenden Falle nicht maßgebend. Derselbe enthält, wie hierorts schon wiederholt ausgesprochen worden, diejenigen civilrechtlichen Kompetenzen des Bundesgerichtes,

I. Organisation der Bundesrechtspflege in Civilstreitigk. No 106. 583

welche demselben durch Art. 110 Zisser 4 der Bundesversassung übertragen worden sind und darin bestehen, daß Civilstreitigsteiten zwischen Kantonen und Privaten mit Umgehung der kantonalen Gerichte beim dießseitigen Gerichte anhängig gemacht werden können, wenn eine Partei dies verlangt und der Streitgegenstand einen Werth von mindestens 3000 Fr. hat. Im vorliegenden Falle beträgt nun aber, wie bereits ausgesührt, der Streitwerth bei Weitem nicht 3000 Fr. und haben sich daher die Parteien mit Recht an die ausschließlich zuständigen kantonalen Gerichte gewendet. Sollten Reknrrenten später aus dem gleichen Bürgschaftsverhältniß für einen Betrag von mindestens 3000 Fr. belangt werden, so stände es ihnen dannzumal frei, den appenzellischen Gerichtsstand abzulehnen und zu verlangen, daß die Klage beim Bundesgerichte anhängig gemacht werde.

Demnach hat das Bundesgericht

## erkannt:

Auf die Beschwerde wird hierorts wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

106. Urtheil vom 13. Dezember 1878 in Sachen Sutter gegen die schweizerische Centralbahngesellschaft.

- A. Durch Urtheil vom 5. September 1878 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt die auf das Bundesgesetz betreffend die Haftpslicht der Eisenbahnen gestützte Klage der Wittwe Sutter abgewiesen. Dieses Urtheil wurde gleichen Tages dem Bertreter der Klägerin eröffnet.
- B. Am 14. Oftober d. J. erklärte Wittwe Sutter gegen diefes Urtheil die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie behauptete, erst am 28. September d. J. von ihrem armenrechtlichen Anwalte von demselben Kenntniß erhalten zu haben, so daß sie nicht in der Lage gewesen sei, innerhalb 20 Tagen vom 5. September d. J. an die Berusung zu ergreifen.
- C. Die Centralbahngesellschaft trug, gestügt darauf, daß das appellationsgerichtliche Urtheil dem Vertreter der Klägerin, resp.